

Schulordnung der Musikschule des Landkreises Hof in der Fassung vom 28.07.2025

Die Musikschule ist eine Abteilung der Volkshochschule Hofer Land e.V. und ordentliches Mitglied im Verband deutscher Sing- und Musikschulen.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikkpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Entgeltgestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

Die Musikschule gliedert sich in: Elementarstufe/Grundstufe, Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe), Ensemblefächer, Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

- Eltern-Kind-Gruppen (Alter bis 3 Jahre), Gruppenunterricht
- Musikalische Früherziehung (Elementare Musikpädagogik), hauptsächlich in Kindertagesstätten (Alter 4 bis 7 Jahre), Gruppenunterricht
- Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung; Gruppenunterricht mit individuellem Kursangebot (abhängig von Nachfrage, Kapazität und Unterrichtsort)
- Musikalische Grundausbildung (Alter zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren), Gruppenunterricht, Dauer 1 - 2 Jahre
- Singklassen (Alter zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren), Gruppenunterricht
- Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell), Alter ab 2. Jahrgangsstufe; Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht
- Musikalische Kooperationsprogramme, Unterricht in Klassen/Gruppen/ Großgruppen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist von Vorteil, jedoch keine Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus folgenden Fachbereichen: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang.

Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Schülern (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (22,5/30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sind nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ensemblefächer/Kammermusik

Ensemblefächer und Kammermusik dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine

studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
- Ensemblefach
- Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts und sehr wünschenswert.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung/Weitermeldung

Anmeldungen werden jederzeit entgegengenommen. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Weitermeldungen für das kommende Schuljahr sind schriftlich/online spätestens bis 30. Juni an die Musikschule zu richten.

Anmeldungen/Weitermeldungen sind verbindlich und werden durch die Bestätigung der Musikschule bzw. die Einteilung zum Unterricht rechtswirksam.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Das Unterrichtsverhältnis endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres, sofern keine Weitermeldung erfolgt.

Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende und länger andauernde Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 14 Unterrichtsverlauf

Die Schüler verpflichten sich zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.

Teilnehmer mit ansteckenden Krankheiten sind für die Dauer der Krankheit vom Unterricht ausgeschlossen. Die Nichtteilnahme am Unterricht der Regelschule aus Krankheitsgründen schließt auch die Teilnahme am Unterricht in der Musikschule aus.

§ 14 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber sobald wie möglich verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden möglichst vor- bzw. nachgeholt.

Im Übrigen wird auf die Entgeltordnung verwiesen.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule bzw. der zugewiesenen Räume aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

Das Unterrichtsangebot richtet sich nach der Nachfrage in den jeweiligen Kommunen im Landkreis und ist nicht starr festgelegt. Bei entsprechender Nachfrage kann ein bestimmtes Unterrichtsfach auch an einem weiteren Ort eingerichtet werden.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 18 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Mietinstrumente

Grundsätzlich sollten die Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können schuleigene Instrumente von den Schülern gemietet werden. Eine Versicherung, die im Falle eines Schadens aufkommt, wird ausdrücklich empfohlen.

§ 21 Entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Entgelten.

Auf die Entgeltordnung und -tabelle wird verwiesen.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.